

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/455 vom 2. April 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_455

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/455 du 2 avril 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/455 del 2 aprile 2009

Regeste

Art. 28 Abs. 1 IVG. Rückweisung zu zusätzlichen Abklärungen in Bezug auf die Frage, wann die Betriebsaufgabe eines selbständigerwerbenden Wirts und Kochs erfolgt ist und ob sie - nach den zu ergänzenden medizinischen Grundlagen - invaliditätsbedingt war oder nicht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. April 2009, IV 2007/455).

Erwägungen

E. 1

1.1 Da ein Sachverhalt zu beurteilen ist, wie er sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung am 17. Oktober 2007 entwickelt hat, sind die auf den 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Rechtsänderungen nicht anwendbar. 1.2 Mit der im Streit liegenden Verfügung hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer ab dem 1. September 2004 eine Viertelsrente zugesprochen. Zum Streitgegenstand gehört unter diesen Umständen notwendigerweise auch die Frage, ob die Verwaltung den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" beachtet und eine allfällige Pflicht des Beschwerdeführers zu Massnahmen korrekt in Anspruch genommen habe. Diesbezüglich gibt es keinen Grund zur Beanstandung. 1.3 Die Beschwerdegegnerin hat dem Gericht in ihrer Beschwerdeantwort den Antrag gestellt, dem Beschwerdeführer (ab 1. September 2004) eine Dreiviertelsrente zuzusprechen. Eine Verfügung pendente lite (Art. 53 Abs. 3 ATSG) dieser Art hat sie zuvor nicht erlassen. Das Gericht ist an die Parteibegehren nicht gebunden (Art. 61 lit. d ATSG).

E. 2

Nach Art. 28 Abs. 1 IVG (in der bis 31. Dezember 2003 gültig gewesenen Fassung) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu zwei Dritteln, derjenige auf eine halbe Rente, wenn sie wenigstens zur Hälfte invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 40 % vor, so besteht Anspruch auf eine Viertelsrente oder, sofern ein Härtefall gegeben ist, auf eine halbe Rente (Art. 28 Abs. 1 bis IVG). Nach Art. 28 Abs. 1 IVG (in der vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente.

E. 3

3.1 Ob eine versicherte Person für die Invaliditätsbemessung als ganztätig oder zeitweilig Erwerbstätige oder als Nichterwerbstätige einzustufen ist - was je zur Anwendung einer

andern Methode führt -, ergibt sich aus der Prüfung, was sie bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Abgestellt wird nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bei der Beurteilung des Status - einzig - auf den Beweis der hypothetischen Erwerbsverhältnisse im Gesundheitsfall (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 4. Januar 2002, I 715/00). Die konkrete Situation und die Vorbringen der versicherten Person sind nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu würdigen (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S R. vom 24. Juli 2006, I 116/06). Zu beachten ist allerdings, dass der Entscheid über die Statusfrage immer ein solcher über eine Hypothese bleibt, da sie sich immer stellt, wenn in Wirklichkeit eine gesundheitliche Beeinträchtigung (schon seit längerer oder kürzerer Zeit) eingetreten ist (nicht veröffentlichter Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S V.L.-R. vom 2. Februar 2006).

3.2 Der Beschwerdeführer war viele Jahre lang als Selbständigerwerbender tätig gewesen. Er berichtete in der Anmeldung von seit ca. 1998 bestehenden Herz- und Rückenbeschwerden und einer Arbeitsunfähigkeit seit dem 31. Dezember 2000. Dort wie bei der Abklärung an Ort und Stelle schilderte er die Betriebsaufgabe als Folge seiner gesundheitlichen Situation. Die Beschwerdegegnerin hingegen geht davon aus, er habe seinen Betrieb nicht aus Gründen einer invalidenversicherungsrechtlich relevanten Einschränkung aufgegeben, er wäre aber nach der Betriebsaufgabe anderweitig voll erwerbstätig geblieben. Die Betriebsaufgabe sei im Jahr 2000 erfolgt, eine volle Arbeitsunfähigkeit als Koch aber erst ab September 2003 eingetreten.

3.3 Der Zeitpunkt der Aufgabe des Restaurationsbetriebes wurde in den Akten uneinheitlich bezeichnet. Der Beschwerdeführer erklärt im Schriftenwechsel, er habe seinen Betrieb am 31. Dezember 2000 aufgegeben. Bei der Abklärung an Ort und Stelle ging der Abklärungsbeauftragte davon aus, der Beschwerdeführer sei seiner Erwerbstätigkeit trotz wesentlicher Einschränkung noch bis zur Aufgabe der Pacht am 31. Dezember 2003 nachgekommen. Im Monat September 2004 habe er während einer Woche noch eine volle Leistung zu erbringen versucht, sei damit aber gescheitert (act. 40-9/10). Der Abklärungsbeauftragte hatte im Bericht festgehalten, der Beschwerdeführer habe erklärt, er habe sich entschlossen, das Restaurant Ende 1999 aufzugeben und sich noch unselbständigerwerbend als Aushilfskoch zu betätigen (act. 40-1/10), er habe die Pacht Ende 2003 aufgegeben (act. 40-3/10), er arbeite seit Ende 2003 nicht mehr (act. 40-4/10) bzw. nicht mehr selbständigerwerbend (act. 40-5/10), und eine selbständige Erwerbstätigkeit hätte er nach 2001 nicht mehr angenommen (act. 40-7/10). Dr. A.____ benannte im Arztbericht vom 17. Mai 2005 eine Betriebsaufgabe des Beschwerdeführers im Jahr 2002, seither sei dieser in Pension (act. 12-2 f./4, act. 13-2/11). Der Gutachter Dr. D.____ erwähnte in seiner Anamneseschilderung eine Betriebsaufgabe am 23. Dezember 1999 (act. 49-2/13). Gemäss dem IK-Auszug und der Bescheinigung des Steueramtes schliesslich erzielte der Beschwerdeführer nach dem Jahr 2000 kein Erwerbseinkommen mehr. Wenn auch die letzteren Indizien von einiger Bedeutung sind, so lassen sie doch bei den geschilderten Umständen nicht ohne weiteres den Schluss zu, eine Betriebsaufgabe sei Ende 2000 erfolgt. Es sind zum Verlauf der Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers und ihrer Beendigung (Betriebsaufgabe, Einstellung der selbständigerwerbenden Tätigkeit, allfällige unselbständigerwerbende Tätigkeiten) vielmehr ergänzende Abklärungen zu tätigen, allenfalls durch Zuziehen der Abschlüsse der letzten Geschäftsjahre oder der vollständigen Abrechnungen mit der Ausgleichkasse.

3.4 Ob die Aufgabe der Tätigkeit als Selbständigerwerbender invaliditätsbedingt erfolgt ist oder nicht, hängt des Weiteren vom Verlauf der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers ab. Ärztliche

Arbeitsunfähigkeitsatteste zur angestammten Tätigkeit liegen von Dr. A. ___ für die Zeiten vom 9. Februar bis 14. Juni 2001 (100 %), anschliessend vom 15. Juni 2001 bis 1. Januar 2002 (50 %), vom 6. September 2003 bis 28. Februar 2004 (100 %), anschliessend vom 1. März 2004 bis 20. September 2004 (50 %) und ab 27. September 2004 (100 %) vor. Der Gutachter Dr. D. ___ hielt dafür, eine eigentliche Arbeitsunfähigkeit als Koch habe wegen der Wirbelsäulenbeschwerden seit ca. Sommer 2002 im Umfang von 50 % bestanden. Seit September 2003 sei der Beschwerdeführer zu 100 % arbeitsunfähig. 3.5 Den Angaben von Dr. A. ___ vom 17. Mai 2005 lässt sich ausserdem entnehmen, dass die Mitralinsuffizienz 1995 diagnostiziert worden war und damals ein mittelschweres Ausmass aufgewiesen hatte. Dass 1997 nach einer Zwischenkontrolle eine Endokarditisprophylaxe installiert wurde, könnte auf eine allfällige Progredienz hinweisen. Im Jahr 2002 jedenfalls stellte Dr. B. ___ gemäss dem Bericht von Dr. A. ___ bereits eine mittelschwere bis schwere Mitralinsuffizienz und ein chronisches Vorhofflimmern fest. Was das Rückenleiden betrifft, geht aus dem Gutachten hervor, dass therapierefraktäre Wirbelgelenksdysfunktionen seit 1998 zugenommen hätten. Dr. A. ___ berichtete am 17. Mai 2005, im MRI hätten sich (bei Auftreten des schweren Lumbovertebralsyndroms 2001) eine Fehllhaltung der LWS, schwerste Spondylarthrosen und eine Diskusprotrusion L5/S1 (keine eigentliche Diskushernie) gezeigt. Im Bericht vom 31. Mai 2005 beschrieb der Arzt dann eine Fehllhaltung der LWS mit Osteochondrose der Disci intervertebrales L3 bis S1, schwerste Spondylarthrosen in allen Etagen, eine Einengung der Neuroforamina L4/L5 und beidseits L5/S1 und eine Diskusprotrusion L5/S1 ohne eigentliche Diskushernie. 3.6 In Anbetracht der 2001 festgestellten Wirbelsäulenschädigungen und des damals schon fortgeschrittenen Herzleidens erscheint als auffällig, dass gemäss den bis anhin aktenmässig belegten Bescheinigungen von Dr. A. ___ in der Zeit vom 2. Januar 2002 bis 5. September 2003 keine Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers als Koch und Wirt (unter anderem mit der Notwendigkeit längere Zeit zu haltender vorübergeneigter Arbeitspositionen) vorgelegen hat. Der Gutachter hat die Arbeitsunfähigkeit (von 50 %) der Rückenbeschwerden wegen jedenfalls bereits auf einen Zeitraum ab Sommer 2002 zurückbezogen. Es wäre denkbar, dass Dr. A. ___ die an ihn gerichtete Frage 3 am 20. Dezember 2005 (act. 22-2/2) - allenfalls wegen der beispielhaften Erwähnung des Jahres 2001 - nicht für den gesamten Zeitraum vollständig beantwortet hat. Das könnte auch für den Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit gelten. Es erscheint nach der Aktenlage zumindest nicht ausgeschlossen, dass eine wenigstens namhafte Einschränkung in der Leistungsfähigkeit als Wirt und Koch bereits vor dem 9. Februar 2001 aufgetreten war. Auch unter diesen beiden medizinischen Aspekten sind die Abklärungen ergänzungsbedürftig. Allenfalls könnten auch Akten der Krankentaggeldversicherung entsprechende Informationen enthalten. 3.7 Da sich aufgrund der gegebenen Aktenlage nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit beurteilen lässt, wann der Beschwerdeführer den selbständigerwerbend geführten Betrieb aufgegeben hat und ob dies invaliditätsbedingt geschah oder nicht, wird die Beschwerdegegnerin zusätzliche Erhebungen zur Klärung zu tätigen haben. Anschliessend wird sie die Invaliditätsbemessung vornehmen können. 3.8 Sollte sich zeigen, dass die Betriebsaufgabe unbeeinflusst von einem invalidisierenden Leiden erfolgt ist, kann mit Blick auf die Bestimmung des Valideneinkommens angemerkt werden, dass dem Beschwerdeführer - solange eine Arbeitsunfähigkeit es ihm nicht verwehrte - immerhin das Potential erhalten blieb, dennoch wieder einen Betrieb zu übernehmen, vielleicht mit weniger starker Belastung.

E. 4

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.